

# **Reglement über Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Schneesportlager und spezielle Anlässe**

**DER SCHULE STAMMHEIM**

14. Dezember 2023

# Reglement über Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Schneesportlager und spezielle Anlässe

---

## 1. Allgemeines

- 1.1 Grundsätzlich gelten die Gesetze und Verordnungen der Volksschule. Gesetze, Verordnungen
- 1.2 Im Weiteren gelten sinngemäss die Regeln der Schule, der Hausordnung und ihrer Zusätze, insbesondere was Anstand, Toleranz, Respekt gegenüber Lehrpersonen und Leitern, Mitschülerinnen und -schülern und eigenes oder fremdes Material angeht. Regeln, Hausordnung sinngemäss
- Den Vorgaben und Anordnungen der Leitungspersonen und MitarbeiterInnen ist strikte Folge zu leisten.
- 1.3 Für die Einhaltung des Reglements und des für den Anlass vorgesehenen Budgets sorgt die organisierende Lehrperson / sorgen die organisierenden Lehrpersonen, respektive die Hauptleitung. Verantwortung
- 1.4 Anträge für die Durchführung von Schulreisen, Exkursionen Klassenlagern, Spezialwochen oder -tage stellen die Lehrpersonen an die Schulleitung. Zuständigkeit / Genehmigung
- 1.5 Die Teilnahme an besonderen Anlässen während der Unterrichtszeit ist obligatorisch, sofern nicht gesundheitliche Probleme eine Teilnahme ausschliessen. Zuhause bleibende Schülerinnen und Schüler besuchen grundsätzlich den Unterricht in einer anderen Klasse. Für die Organisation und das Programm ist die den Anlass organisierende Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung verantwortlich. Teilnahmepflicht
- Schülerinnen und Schüler, welche sich im Schulalltag nicht an die allgemeinen Regeln halten oder sonst disziplinarisch aufgefallen sind, kann die Teilnahme an Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Schneesportlagern etc. durch die Schulleitung verweigert werden. Ausschluss Teilnahme
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Schulreisen, Exkursionen oder Klassen- und Schneesportlagern, welche disziplinarisch auffallen, sich nicht an die Regeln / Vorgaben halten oder sich und andere in Gefahr bringen, werden von der Hauptleitung im Mindesten verwarnet. Es erfolgt eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Verwarnung
- Je nach Art des Vorfalls, sicher aber bei wiederholten Vergehen, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Hauptleitung nach Absprache mit der Schulleitung vom Lager ausgeschlossen. Es erfolgt eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und die Schulpflege. Ausschluss während Anlass
- Der Rücktransport geschieht auf Verantwortung und Kosten der Erziehungsberechtigten (ohne Rückerstattungsanspruch).

- 1.6 Die Beiträge der Schule und Eltern, die Entschädigungen von Leiterinnen und Leitern, die Rekognoszierungskosten sowie weitere Ansätze sind im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim und/oder im «Personalreglement der Gemeinde Stammheim» geregelt.  
Die im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» vermerkten Ansätze sind inklusive allfälliger Elternbeiträge zu rechnen.
- Kosten, Beitrags- und Entschädigungsansätze
- 1.7 Akontozahlungen (Vorauszahlungen) für Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager oder Schneesportlager etc. können auf Basis des genehmigten Budgets bei der Rechnungsführung auf der Schulverwaltung bezogen werden.
- Akontozahlung, Vorauszahlung
- 1.8 Nach Beendigung des Anlasses ist der Schulleitung eine Schlussabrechnung vorzulegen. Darin enthalten sind die Totalkosten des Anlasses, sowie die Kostenberechnung pro Schülerin/Schüler.
- Abrechnung
- 1.9 Eine gründliche Rekognoszierung ist für alle Reisen und Klassenlager selbstverständlich. Sie erfolgt wenn immer möglich ausserhalb der Unterrichtszeit. In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.  
Die Kosten für die Rekognoszierung werden im Budget des jeweiligen Anlasses verbucht.  
Spesen für die Rekognoszierung sind im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim und/oder im «Personalreglement der Gemeinde Stammheim» geregelt.
- Rekognoszierung
- 1.10 Bei Unternehmungen mit erhöhtem Risiko (Velofahren, Bergwandern, Schwimmen, Klettern etc.) ist die Leitungsperson für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsmassnahmen verantwortlich (zusätzliche Begleitpersonen, Experten, Ausrüstung etc.).
- Sicherheit
- 1.11 Für alle in diesem Reglement geregelten Anlässe besteht für die Schulkinder keine spezielle Schülerunfallversicherung. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden, die Schule Stammheim lehnt jede Haftung ab.  
Handhabung: Eltern müssen bei einem Unfall die eigene Versicherung benachrichtigen.  
Leiter und Begleitpersonen sind gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der für die Lehrpersonen geltenden Police oder einer Zusatzversicherung der Politischen Gemeinde versichert. Für Unfälle ist die private Unfallversicherung zuständig.  
Fahrzeuge sind ergänzend über eine Versicherungspolice der Politischen Gemeinde versichert.
- Versicherung

## 2. Schulreisen

- 2.1 Jede Klasse führt grundsätzlich jährlich eine Schulreise durch. Findet im gleichen Schuljahr ein Klassenlager statt, entfällt die Schulreise. In der 3. Sek kann zusätzliche eine Abschlussreise durchgeführt werden. Durchführung jährlich
- 2.2 Für Schulreisen gibt es keine Gebietseinschränkungen. Die Reisedistanz wird über den finanziellen Beitrag geregelt. Allerdings sollen die An- und Rückfahrtszeiten in einem sinnvollen Verhältnis zur Reise stehen. Der definitive Entschied liegt bei der Schulleitung. Geografischer Rahmen
- Reisen ins Ausland sind unter Berücksichtigung der Zollformalitäten (ausländische Kinder!) und mit Einwilligung der Eltern erlaubt.
- 2.3 Schulreisen dauern Dauer
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Kindergarten bis 6. Klasse | 1 Tag pro Schuljahr   |
| 5. und 6. Klasse           | 1 Klassenlager pro 2 Jahre<br>(im Klassenlagerjahr findet keine Schulreise statt) |
| 1. Sek                     | 1 Tag   |
| 2. Sek                     | 2 Tage  |
| 3. Sek                     | Klassenlager  |
- Für die 3. Sek stehen bis zu 3 zusätzliche Tage für eine Abschlussreise zur Verfügung. Diese wird aus der Klassenkasse und dem Beitrag aus der Schülerkasse finanziert. Es wird nur der Verpflegungsbeitrag von den Eltern erhoben. Die Schulleitung Sek entscheidet je nach Einsatz der Schülerinnen und Schüler für ihre Klassenkasse über den Anteil der Schule, welcher maximal 2 Tagessätze (vgl. Reglement Entschädigungen / Beiträge) beträgt.
- 2.4 Jede Klasse wird durch eine Lehrperson der Schule geführt. Schulreisen werden grundsätzlich von mindestens einer weiteren erwachsenen Person pro Klasse begleitet. Diese Person muss in der Lage sein, die Verantwortung für die Gruppe für kurze Zeit übernehmen zu können. Begleitung
- Es ist wünschenswert, dass weitere Lehrpersonen aus dem Jahrgangsteam/Schulhausteam die Begleitung übernehmen.
- Die Schulleitung kann bei erhöhtem Sicherheitsrisiko (Velofahrten, Bergwanderungen, Schwimmen, Klettern etc.) weitere Begleitpersonen bewilligen.
- 2.5 Unter bestimmten Umständen (z.B. sehr späte Rückkehr) kann der Unterricht am Folgetag später beginnen. Eine allfällige Betreuung während der Blockzeiten muss gewährleistet sein. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.
- 2.6 Das Budget für Schulreisen wird von der Rechnungsführung gemäss den Ansätzen im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» und/oder im «Personalreglement der Gemeinde Stammheim» automatisch ins Gesamtbudget für das Folgejahr übernommen. Budget

- 2.7 Die Hauptleitung reicht die Anfrage, einen Ablaufplan und das Budget der Schulreise bis spätestens einen Monat vor dem geplanten Termin der Schulleitung ein. Exkursionen sind so frühzeitig wie möglich, spätestens eine Woche vor dem Anlass der Schulleitung zu melden. Zeitpunkt Anfrage
- 2.8 Elternbeiträge sind Verpflegungsbeiträge. Entsprechend leisten die Eltern auf eintägigen Schulreisen nur Beiträge, wenn die Verpflegungskosten zu Lasten der Schule gehen. Kosten
- Bei mehrtägigen Schulreisen wird von den Eltern ein Verpflegungsbeitrag gemäss den Ansätzen der Bildungsdirektion Zürich erhoben. Es ist zu unterscheiden zwischen einem einzelnen Essen und dem Tagesansatz (Frühstück, Mittag- und Abendessen zu Lasten der Schule).
- 2.9 Die Kosten und Entschädigungen für Lehr- und Begleitpersonen sowie für das Rekognoszieren sind im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim und/oder im «Personalreglement der Gemeinde Stammheim» geregelt. Auslagen,  
Rekognoszierung

### 3. Exkursionen

- 3.1 Exkursionen stellen einen Bestandteil des Unterrichts dar und verfolgen ein bestimmtes Lernziel. Sie sollen den Unterricht bereichern und Lernerfahrungen ausserhalb des Schulareals ermöglichen. Anlass / Zielsetzung
- 3.2 Exkursionszeit kann grundsätzlich nicht kompensiert werden. Nach Absprache mit der Schulleitung kann der Unterricht am Folgetag später beginnen. Die allfällige Betreuung während der Blockzeiten muss gewährleistet sein. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung. Kompensation
- 3.3 Elternbeiträge sind Verpflegungsbeiträge. Entsprechend leisten die Eltern auf Exkursionen nur Beiträge, wenn die Verpflegungskosten zu Lasten der Schule gehen. Kosten
- Bei mehrtägigen Exkursionen wird von den Eltern ein Verpflegungsbeitrag gemäss den Ansätzen der Bildungsdirektion Zürich erhoben. Es ist zu unterscheiden zwischen einem einzelnen Essen und dem Tagesansatz (Frühstück, Mittag- und Abendessen zu Lasten der Schule).
- 3.4 Das Budget für Exkursionen wird von der Rechnungsführung im Rahmen der Ansätze des Reglements «Entschädigungen / Beiträge» und/oder im «Personalreglement der Gemeinde Stammheim» automatisch ins Budget des Folgejahrs übernommen. Budget
- 3.5 Die Kosten und Entschädigungen für Lehr- und Begleitpersonen sowie für das Rekognoszieren sind im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim und/oder im «Personalreglement der Gemeinde Stammheim» geregelt. Auslagen,  
Rekognoszierung

## 4. Klassenlager

- 4.1 Klassenlager sollen bestimmten, der Stufe angepassten Unterrichtszielen dienen und das Verständnis für geschichtliche, geografische, sprachliche volks- und naturkundliche Zusammenhänge vertiefen. Klassenlager können ebenfalls einen musischen oder polysportiven Ansatz verfolgen. Im Weiteren sollen das verantwortungsvolle Verhalten und das Erlebnis in der Gemeinschaft gefördert werden. Zielsetzung
- 4.2 In der Mittelstufe und in der Sekundarstufe findet grundsätzlich je ein Klassenlager statt. Häufigkeit
- 4.3 Klassenlager finden in der Regel in der Schweiz statt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Letztere dürfen nur unter Berücksichtigung der Zollformalitäten (ausländische Kinder!) und mit Einwilligung der Eltern durchgeführt werden. Geografischer Rahmen
- 4.4. Ein Klassenlager umfasst in der Regel fünf Werktage. Ein Anreise- oder Rückreisetag kann durch die Schulleitung zusätzlich bewilligt werden. Dauer
- 4.5 Jedes Klassenlager wird durch die Klassenlehrperson geführt. Sie ist von mindestens einer weiteren erwachsenen Person zu begleiten, welche sie in der Leitung verantwortlich vertreten kann. Im Leiterteam sind grundsätzlich beide Geschlechter vertreten. Leitung, Begleitung
- Gehen mehrere Klassen zusammen in ein Lager übernehmen mindestens zwei der verantwortlichen Klassenlehrpersonen die Hauptleitung. Pro Klasse übernimmt mindestens eine weitere erwachsene Person die Begleitung.
- Es ist wünschenswert, dass Lehrpersonen aus dem Jahrgangsteam/Schulhausteam die Begleitung übernehmen.
- Die Schulleitung kann bei speziellen Situationen in einzelnen Klassen und/oder erhöhtem Sicherheitsrisiko (Velofahrten, Bergwanderungen, Schwimmen, Klettern etc.) weitere Begleitpersonen bewilligen.
- 4.6 Teilzeitangestellte erhalten für den über ihr Pensum hinausgehenden Anteil eine Entschädigung, welche im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim geregelt ist. Teilzeitangestellte, externe Leitungspersonen
- Externe Begleiter erhalten den vollen Ansatz.
- 4.7 Ablauf der Planung Planung
- Das Budget für das Klassenlager wird von der Rechnungsführung gemäss den Ansätzen im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim und/oder im «Personalreglement der Gemeinde Stammheim» automatisch ins Gesamtbudget der Schule für das Folgejahr übernommen. Budget
- Die Buchung der Unterkunft erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung. Buchung Unterkunft

Spätestens drei Monate vor Beginn des Lagers beantragt die Hauptleitung die Durchführung des Lagers bei der Schulleitung. Diese Information umfasst Datum, Ort, Unterkunft, ungefähre Inhalte des Lagers und ein Grobbudget.

Planung, Antrag,  
erste Elterninformation

Anschliessend werden die Eltern über das Datum des Lagers informiert.

Eine detaillierte Information an die Schulleitung erfolgt durch die Hauptleitung spätestens einen Monat vor der Durchführung des Lagers. Sie umfasst eine genaue inhaltliche Planung, ein detailliertes Wochenprogramm, ein genaues Budget und nennt die Begleitpersonen.

Information  
Schulleitung

Die Hauptleitung hat die Eltern spätestens 14 Tage vor Lagerbeginn schriftlich über Inhalte, Vorgaben und Verhaltensregeln sowie die Höhe des Elternbeitrags zu informieren.

Information Eltern

- 4.8 Von den Eltern wird ein Verpflegungsbeitrag gemäss den Ansätzen der Bildungsdirektion Zürich erhoben. Es ist zu unterscheiden zwischen einem einzelnen Essen und dem Tagesansatz (Frühstück, Mittag- und Abendessen zu Lasten der Schule).

Kosten

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Schule.

## 5. Schneesportlager

- 5.1 Die Schneesportlager der Schule Stammheim sind ein freiwilliges Angebot und stehen grundsätzlich den Schülerinnen und Schülern ab der 4. Klasse offen.

Berechtigung  
Teilnahme

- 5.2 Bei ungenügender Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann das Lager abgesagt werden.

Absage Lager

- 5.3 Schneesportlager finden in der Regel in der Schweiz statt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Letztere dürfen nur unter Berücksichtigung der Zollformalitäten (ausländische Kinder!) und mit Einwilligung der Eltern durchgeführt werden.

Geografischer  
Rahmen

- 5.4 Die Schneesportlager finden jeweils in der ersten Sportferienwoche statt.

Termin, Dauer

Das Schneesportlager der Primarschule dauert in der Regel von Montag bis Freitag. Ausnahmen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

Das Schneesportlager der Sekundarschule dauert in der Regel von Sonntag bis Freitag. Ausnahmen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

Lehrpersonen, welche am Schneesportlager der Sekundarschule teilnehmen, haben neben der Entschädigung Anspruch auf einen

- Kompensationstag. Falls notwendig, wird dafür in Absprache mit der Schulleitung ein Vikariat eingerichtet.
- 5.5 Jedes Schneesportlager wird durch eine Hauptleitung geführt. Leitung, Begleitung  
 Im Leiterteam sind grundsätzlich beide Geschlechter vertreten.  
 Begleitpersonen müssen in der Lage sein, die Hauptleitung oder andere Lagerleiter verantwortlich zu vertreten.
- 5.6 Für den Ski- und Snowboardunterricht gilt als Richtlinie zusätzlich zur Hauptleitung eine Leitungsperson pro sechs Schülerinnen und Schüler. Anzahl Begleiter
- 5.7 Für Selbstkocherlager können nach Absprache mit der Schulleitung zusätzliche Personen für den Kochbetrieb beigezogen werden. Selbstkocher
- 5.8 Die Entschädigungen der Hauptleitung, Leitungspersonen etc. sind im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim geregelt. Entschädigung
- 5.9 Ablauf der Planung Planung  
 Das Budget für das Schneesportlager wird von der Rechnungsführung automatisch ins Gesamtbudget der Schule für das Folgejahr übernommen. Budgetierung  
 Gesamtrechnung  
 Die Buchung der Unterkunft erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung. Buchung Unterkunft  
 Im Herbst werden die Anmeldungen an die Schülerinnen und Schüler verteilt. Anmeldungen  
 Die Hauptleitung erstellt zu Händen der Schulleitung bis Mitte November ein Detailprogramm und das Lagerbudget. Planung, Antrag  
 Die Schulleitung reicht der Schulverwaltung bis Ende November das Budget für das Schneesportlager weiter. Budget Lager  
 Spätestens Anfangs Januar werden an die Teilnehmenden die Detailinfos für die Eltern mit Einzahlungsschein für den Elternbeitrag abgegeben.  
 Nach Beendigung des Lagers reicht die Hauptleitung der Schulverwaltung bis zum Ende des darauffolgenden Monats eine detaillierte Abrechnung ein.  
 Alle zu vergütenden Ausgaben sind mit Originalrechnungen oder Quittungen zu belegen.
- 5.10 Unterkunft, Skigebiet und Umgebung sind zu rekognoszieren. Rekognoszierung  
 Dazu steht ein Tag (Mo-Fr) zur Verfügung. Die Schulleitung regelt die Vertretung (Vikariate).  
 Art und Höhe der Entschädigung sind im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim und/oder im «Personalreglement der Gemeinde Stammheim» definiert.
- 5.11 Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: Einnahmen
- Elternbeiträge
  - Beitrag der Schule Stammheim
  - J+S - Beiträge
  - Schuljugendfonds Schule Stammheim

- 5.12 Die Elternbeiträge sind im Dokument «Gebührentarif» der Schule Stammheim geregelt. Elternbeiträge
- Die Bezahlung erfolgt spätestens einen Monat vor der Durchführung des Lagers.
- Bei finanziellen Notlagen kann der Elternbeitrag nach Absprache in Raten bezahlt werden.
- Der einbezahlte Elternbeitrag gilt als Teilnahmeberechtigung.
- 5.13 Sozialbedingte Ermässigungen werden durch Gesuche bei Gemeinnützigen Organisationen (GGA / ROKJ) finanziert. Wenn immer möglich sollte ein Elternbeitrag (Ansatz Verpflegungsbeitrag VSA) eingefordert werden. Falls dies nicht möglich ist, wird der Restbeitrag über den Schuljugendfonds der Schule Stammheim bezahlt. Ermässigungen
- 5.14 Die Anmeldung zum Schneesportlager erfolgt in schriftlicher Form und ist verbindlich. Anmeldung
- 5.15 Abmeldungen sind schriftlich an die Schulleitung zu richten. Der Elternbeitrag wird dabei folgendermassen erhoben: Bei Abmeldung die Hälfte der Gebühr. Abmeldung
- Bei Abmeldungen auf Grund von Krankheiten oder Unfall ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Vom Elternbeitrag wird zur Deckung der Fixkosten ein Beitrag von CHF 100.– einbehalten.
- 5.16 Pro Lager werden die Kosten für ein Begleitfahrzeug übernommen. Begleitfahrzeuge
- Für Selbstkocherlager kann die Schulleitung ein zweites Fahrzeug bewilligen.
- Die Ansätze für die Entschädigung sind im Reglement «Entschädigungen / Beiträge» der Schule Stammheim geregelt.
- 5.17 Gäste können auf eigene Kosten und mit dem Einverständnis der Schulleitung mitgenommen werden. Gäste

## 6. Inkrafttreten

- 6.1 Dieses Reglement wird an der Schulpflegesitzung vom 14. Dezember 2023 genehmigt, ersetzt alle früheren Reglemente und Abmachungen, insbesondere das Reglement über Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Schneesportlager und spezielle Anlässe vom 11. Mai 2023 und tritt per sofort in Kraft. Inkrafttreten

Stammheim, 14. Dezember 2023

Schulpflege Stammheim

Lorenzo Galvan, Präsident

Rosmarie Keller, Schulverwaltung